

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg muss jedes Kind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

**§ 4 KiTaG "Ärztliche Untersuchung"**

„Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“

# Bescheinigung

## über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Datum der Unterschrift	Art der Untersuchung <b>U</b> .....
Gegen den Besuch der Kindertagesstätte / gegen die Betreuung in Kindertagespflege bestehen  <input type="checkbox"/> Bedenken  <input type="checkbox"/> keine Bedenken	Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes
-------	-------------------------------------